

berg mit den «Zöllern, den Wäldern, dem Wildbann und dem Federspiel in dem Münsterthal.»¹⁾

Ohne Zweifel waren es diese von den Herzogen von Oesterreich wieder aufgenommenen Ansprüche der Grafen von Tirol, gegenüber welchen die (sofort näher zu besprechende) Münsterthaler Öffnung von 1427 mit so tendenziösem Nachdruck erklärte, dass im Münsterthal bis «zum Kreuz» aller Grund und Boden und alle Jurisdiktion dem Bischof gehöre, und bei einer Busse von 50 % verbot, dass Gotteshausleute vor einem österreichischen Gerichte Recht suchen und geben.

Klar tritt diese Streitfrage um die Mitte des XV. Jahrhunderts an den Tag, als Erzherzog Sigmund eine Untersuchung über die österreichischen Hoheitsrechte im Unterengadin und Münsterthal anordnete. Bei diesem Anlass erklärten nämlich Zeugen, dass die Tiroler Landesgrenzen über das «Wormser Joch» (Stilvio) und «Valdera» (Ofenberg) gehen.²⁾ Offiziell machte Oesterreich diese Landmarken erst geltend in einem Streit mit dem Bischof über das Bergwerk Valdera, indem es damals (1486) geradezu behauptete, «das Münsterthal liege in der Grafschaft Tirol»³⁾ und demgemäss war auch schon in dem erwähnten zwischen Herzog Sigmund und dem Unterengadin, unter Mitwirkung der III Bünde (1467), abgeschlossenen Vertrag bestimmt worden, dass die «Herrschaftsleute» im Münsterthal (wie diejenigen im Unterengadin) «nach österreichischem

¹⁾ Z. S. d. Ferdinand., neue Folge, IV. S. 184.

²⁾ Archiv Curburg. Kundschaften von 1446 «dass die Tiroler Landmarken auf Wormser Joch und auf Valderen gehen» (Jäger, Eng. Krieg, Urk. n. 8). Diese Zeugen behaupteten auch, dass die alten Grafen von Tirol über das Münsterthal die gräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten und dass letztere an einen ihnen gehörigen Thurm in Fürstenburg, an welchen sich das bischöfliche Schloss anlehnte, geknüpft war. (Burk-lechner, Raetia A. S. 530.)

³⁾ Burk-lechner, Raetia Austr., 564 ff. Ueber den Ausgang dieses Streites wurde früher berichtet.